



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung für die Kommission für Antidiskriminierung und Antirassismus

*beschlossen vom Senat am 17.06.2026,
veröffentlicht am 13.08.2026*

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht in der Regel aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe des Senats gewählt werden.

Je zwei Vertreter*innen

- aus der Gruppe der Studierenden
 - aus der Gruppe der Professor*innen
 - aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und LfbAs
 - aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung
- (2) Zusätzlich kann für jede Gruppe ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf hinzuwirken, dass
- unterschiedliche lebensweltliche Perspektiven und fachliches Interesse im Bereich Antidiskriminierung, Antirassismus und Diversität berücksichtigt werden;
 - eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung erreicht wird sowie
 - die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten der Hochschule Osnabrück angemessen vertreten sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kommission wählt eine sitzungsleitende Person, sowie eine Vertretung, die die Sitzungen moderiert und koordiniert und die Ansprechperson für den Senat ist.
- (6) Mit beratender Stimme gehören der Kommission ein Mitglied des Präsidiums, die Antidiskriminierungsbeauftragte, die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Vertrauensperson für Studierende mit Behinderung und/oder chronische Erkrankungen, die Inklusionsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats sowie ein Mitglied des Asta an.
- (7) Gäste zu bestimmten Themen, wie beispielsweise Mitglieder aus Initiativen der Hochschule (wie AG Rassismus an der Hochschule, Campus ohne Grenzen, Queer vernetzt und Queer-Treff für Studierende) können zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.



(8) Die Kommission kann Arbeitsgruppen zur vertiefenden Bearbeitung spezifischer Themen bilden.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kommission

(1) Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit im Sinne dieser Ordnung umfasst Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und zum Abbau von Benachteiligungen aufgrund verschiedener Diskriminierungsmerkmale und Zuschreibungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, insbesondere wegen der ethnischen

Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, des Geschlechts, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status.

Die Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit wird intersektional gedacht und Mehrfachdiskriminierung wird mit in den Blick genommen.

(2) Die Kommission begleitet und unterstützt die Maßnahmen der Hochschule zur Förderung einer diskriminierungssensiblen und diversitätsorientierten Hochschulkultur sowie entsprechende Entwicklungen und Vorhaben im Bereich Antidiskriminierung und Antirassismus.

(3) Die Kommission wirkt bei der Entwicklung und Aktualisierung einer Antidiskriminierungs- und Antirassismussrichtlinie der Hochschule mit.

(4) Die Kommission berichtet einmal jährlich im Senat und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Antidiskriminierungs- und Antirassismussarbeit an der Hochschule Osnabrück vorbringen.

§ 3 Sitzungen

Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 4 Inkrafttreten

Bei Änderungen dieser Ordnung sind die Mitglieder der Kommission zu beteiligen. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.